

Die Verantwortlichkeit des Kanzlers.

Der Drei-Parteien-Antrag vom Berfassungsausschuß angenommen.

Im Verfassungsausschuß des Reichstages äußerte sich zur Frage der staatsrechtlichen Verantwortung des Reichskanzlers zunächst ein Zentrumsredner. Die Frage sei umso wichtiger, als der Reichskanzler im Reiche der einzige verantwortliche Minister sei. Es frage sich, ob seine Verantwortlichkeit dahin zu erweitern sei, daß er etwa auf Beschluß des Reichstages entlassen werden könne. Ueber die Zusammensetzung eines etwa einzusetzenden Gerichtshofes könne erst beraten werden, nachdem ein grundsätzlicher Beschluß vorliege.

Ein sozialdemokratischer Redner erklärte seine Zustimmung zu den gemeinsamen Anträgen, obwohl seine Partei weitergehende Wünsche hätte. Sie sei aber bereit, diese Wünsche augenblicklich zurückzustellen. Ein nationalliberaler Redner unterstrich die Auffassung des Zentrumsredners, daß schon jetzt die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage bestehe, zweifellos auch gegenüber dem Bundesrat. Dem Staatsgerichtshof könnten auch noch weitere Aufgaben übertragen werden, so Prüfung der Wahlen zum Reichstag. Er persönlich sei für Angliederung des Staatsgerichtshofes an das Reichsgericht.

Ein Redner der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft hielt die vorgelegte Entschliebung für nicht weitgehend genug, weshalb seine Fraktion weitergehende Anträge einbringen werde. — Ein konservativer Redner war der Ansicht, den Antragstellern komme es weniger auf eine Aenderung des bestehenden Zustandes, als vielmehr auf eine politische Demonstration an, indem sie dem Artikel 17 eine bestimmte Auslegung gäben; etwas Neues finde sich in dem Antrag nicht. Solange die Staatssekretäre den Reichskanzler selbständig verträgen, trügen sie auch die Verantwortung. Was solle nun jetzt geändert werden? Etwas Selbstverständliches wolle der Reichstag doch nicht sagen. Also wollten sie etwas ändern. Aber was denn? Darüber habe er nichts gehört. Die Annahme liege nahe, daß man die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers beschränken wolle, da ja nach dem Antrage nur vom Reichstag die Rede sei, während der Kanzler jetzt tatsächlich dem Kaiser und dem Bundesrat ebenfalls verantwortlich sei. Redner verwies auf die Doppelstellung des Kanzlers im Bundesrat, dort sei er Präsident des Preussischen Staatsministeriums und Reichskanzler. In seiner erstgenannten Eigenschaft sei der Kanzler dem Reichstage nicht verantwortlich. Ferner seien gewisse Befugnisse dem Kaiser, andere dem Bundesrat vorbehalten. Er warne, den Sachverhalt zu verschleiern und die Verantwortlichkeit gegenüber Kaiser und Bundesrat zu verschweigen und den Reichstag allein in den Vordergrund zu stellen. Das sei eine politische Aktion; deswegen lehne er den Antrag ab. Wenn die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft einfach auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Reichstages die Entlassung verlange, so hätten doch die letzten Jahre diese Absicht treffend beleuchtet. Die parlamentarische Regierung sei für Deutschland nicht so leicht einzuführen, besonders bei der Stellung des Zentrums als Partei der Mitte. Wer wage zu sagen, ob diese große Partei dauernd eine Links- oder eine Rechtsmehrheit bilden helfe? Da müsse das Streben nach einer Parlamentsregierung doch zunächst dahin gehen, das Zentrum zu beseitigen, was er aber nicht als wünschenswert bezeichnen könne. Redner bekämpfte auch weitere Forderungen der Anträge. Die Objektivität des Urteils des Reichstages und seiner Mitglieder in allen Ehren! Aber der Reichstag handle doch nach politischen Gesichtspunkten, und deshalb sei sein Urteil nicht immer sachlich. Deshalb lehne er den geforderten Staatsgerichtshof, der sich aus Abgeordneten zusammensetze, ab. Der Verfassungsausschuß arbeite nicht nach eigenem Recht, sondern habe nur die geschäftsordnungsmäßigen Fragen zu erörtern, die ihm von der Vollversammlung übertragen seien. Er sei kein Kumpfparlament, er könne keine völlig neue Verfassung beschließen.

Ein fortschrittlicher Abgeordneter hielt den konservativen Zusatzantrag zu Artikel 17, der die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, außer gegenüber dem Reichstage, auch gegenüber dem Kaiser und dem Bundesrat festlegen will, für überflüssig, da die Tatsache der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber Kaiser und Bundesrat in der Verfassung deutlich und klar ausgesprochen sei. Den Hinweis auf die „Doppelstellung“ des Zentrums wolle er nicht näher erörtern. Das parlamentarische Regime habe zweifellos den Vorzug, daß es klare, politische Regime schaffe. Was den Staatsgerichtshof betreffe, so besitze Württemberg bereits einen solchen, der aber nur einmal zusammgetreten sei und den betreffenden Minister freigesprochen habe. Auch im Reiche werde ein Staatsgerichtshof nicht häufig zusammentreten, aber sein Bestehen allein wirke beruhigend und klärend. Wichtig sei, daß der Reichskanzler als Vorsitzender des preussischen Staatsministeriums von dem Reichsgerichtshof nicht getroffen werden könne, das sei auch nicht beabsichtigt, und diese Feststellung könne im Besetze getroffen werden.

Anträge der Arbeitsgemeinschaft.

Inzwischen sind von der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft die Anträge eingegangen:

1. Artikel 11 Satz 2 wie folgt zu ändern: „Der Kaiser hat das Reich völlerrechtlich zu vertreten, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Kriegserklärung und zum Abschluß von Friedensverträgen, zur Eingehung von Bündnissen und anderen Verträgen mit fremden Staaten ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.“

2. Artikel 11 Absatz 2 wie folgt zu ändern: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist auch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.“

3. Dem Artikel 15 Absatz 1 hinzuzufügen: „Der Reichskanzler ist zu entlassen, wenn der Reichstag es durch Mehrheitsbeschluß fordert.“

Diese Anträge wurden von einem Redner der Fraktion begründet, der erklärte, ihm sei nicht erinnerlich, daß ein Reichskanzler einmal eine Rechtswidrigkeit begangen habe, die ihn vor den Staatsgerichtshof hätte bringen können. Deshalb erreiche auch dieser Teil des Antrags Gröber nicht viel. Aus rein politischen Gründen müsse erstrebt werden, einen Kanzler, der politisch andere Wege gehe, wie die Mehrheit wolle, zum Abtreten zu veranlassen. Das sei aber nur auf dem Wege der Anträge seiner Fraktion zu erreichen.

Der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich erklärte, angesichts der Bedeutung der Verhandlungsgegenstände an den Beratungen des Ausschusses soweit teilnehmen zu wollen, als ihm seine sonstigen Dienstgeschäfte dies gestatten. Die Teilnahme könne natürlich nur zu dem Zwecke erfolgen, sich über die im Ausschuß zutage tretenden Anschauungen und Bestrebungen zu unterrichten und nötigenfalls Aufschluß oder Aufklärung zu geben. Dagegen komme eine sachliche Stellungnahme der Vertreter der Verbündeten Regierungen zu den aus der Initiative des Reichstages oder der Kommission hervorgegangenen und noch hervorgehenden Anträgen selbstverständlich nicht in Frage, ehe die Verbündeten Regierungen Gelegenheit gehabt hätten, sich mit Ergebnissen der Beratung zu beschäftigen. Dies Verfahren entspreche dem verfassungsmäßigen Brauche und sei besonders nötig gegenüber den vorliegenden Anträgen, die nicht nur Rechte und Funktionen des Reichstages, sondern auch die Rechte und Funktionen der Verbündeten Regierungen und des

Kaisers betreffen und die Fundamente der Reichsverfassung berühren. Hier sei sorgfältigste und genaueste Prüfung seitens aller beteiligten Instanzen unerlässlich. Er behalte für die Verbündeten Regierungen eine solche Prüfung vor.

Ein konservativer Redner wandte sich gegen den Redner der Sozialdemokraten, der klar gezeigt habe, wohin die Reise gehe. Wünschenswert sei es, daß die Fortschrittler sich nicht minder deutlich aussprechen, damit das Volk wisse, woran es sei. Der Antrag Gröber sei überflüssig, weil er nichts Neues bringe. Wenn jetzt in der theoretischen Frage Uebereinstimmung unter verschiedenen Parteien herrsche, so würden beim Herantreten an die praktische Ausgestaltung sofort Schwierigkeiten entstehen. Der Parlamentarismus in England und Frankreich habe in dieser schweren Zeit Fiasco gemacht, während der Deutsche Reichstag ganz anders dastehende. Die Anträge liefen auf eine Verschiebung der Grundlagen unserer Verfassung hinaus, daher lehne er sie ab. Nachdem ein Redner der Deutschen Fraktion seine Zustimmung zu dem Antrage Gröber ausgesprochen hatte, wurde zur Abstimmung geschritten.

Die Abstimmung.

Abgelehnt wurde der vorerwähnte, im Reichstage bereits eingebrachte Antrag Bernstein. Abgelehnt wurde ferner der Zusatzantrag der Konservativen, die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auch gegenüber dem Kaiser und dem Bundesrat festzulegen.

Angenommen wurde gegen die vier konservativen Stimmen die Aenderung des Artikels 17, nach dem Antrage Gröber und Genossen, ebenso deren Entschliebung, durch Vesehentwurf die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wegen Verletzung seiner Amtspflicht und deren Feststellung durch einen Staatsgerichtshof zu regeln.

Weiterberatung am Sonnabend.